

Statuten des Cevi Fraubrunnen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Cevi Fraubrunnen“ besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Fraubrunnen.

² Der Verein ist Mitglied des „Cevi Region Bern“ und durch diesen dem „Cevi Schweiz“ und den beiden Weltbünden World YWCA („Christliche Vereine junger Frauen“) und World Alliance of YMCAs („Christliche Vereine junger Männer“) angeschlossen.

Art. 2 Grundlagen

¹ Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Fraubrunnen und werden von diesem anerkannt.

- Grundlage des World YWCA
- Grundlagen des World Alliance of YMCAs
 - Pariser Basis (1855)
 - Kampala Erklärung (1973)
 - Challenge 21, Frechen (1998)
- Leitbild des Cevi Schweiz
- Grundlagen des Cevi Region Bern

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein setzt sich ein für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen. Er will schwerpunktmässig junge Menschen fördern und unterstützen, in der Entfaltung ihres Selbst, in ihrer persönlichen aber auch sportlichen Entwicklung und in ihrem gemeinnützigen Engagement. Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

² Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als überkonfessionelle, an christlichen Werten orientierte Bewegung. Er engagiert sich für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer, ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft und Orientierung.

³ Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

Art. 4 Verbindungen

¹ Als Mitglied des Cevi Region Bern gehört der Verein dem Cevi Schweiz und den Europa- sowie Weltbünden des YMCA und YWCA an, anerkennt deren Grundlagen und bringt dies in seinem Auftreten und Erscheinungsbild zum Ausdruck.

² Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen an, welche gleiche Zielsetzungen verfolgen.

Art. 5 Gliederung

¹ Das Arbeitsgebiet des Vereins ist:

- Jungschar/en

² Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich.

Art. 6 Mitgliedschaft

¹ Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglied wird automatisch, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür in bestimmter Funktion regelmässig einsetzt. Das heisst, wer jährlich in leitender Funktion mindestens vier Cevianlässe mitgestaltet oder über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten eine leitende Funktion inne hat, erhält den Status eines Aktiv-Mitglieds. Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

b) Passivmitgliedschaft

Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere durch Fürbitte oder auf finanzielle Weise. Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor nicht Aktivmitglieder waren. Passivmitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der Mitgliederversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

Mitgliederbeiträge

² Für Aktiv- und Passivmitglieder kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben werden, dessen Höhe wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt. Legt die ordentliche Mitgliederversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag.

Austritt / Erlöschen / Ausschluss

³ Die Aktivmitgliedschaft erlischt am Ende des Jahres, in welchem das Mitglied seine Aufgabe im Cevi Fraubrunnen abgegeben und keine neue übernommen hat. Fortan wird es automatisch zum Passivmitglied.

⁴ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächste Mitgliederversammlung.

⁵ Bleibt ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge schuldig, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch 60 Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung.

⁶ Mitglieder können vom Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

Art. 7 Gruppenglieder

¹ Gruppenglieder sind automatisch jene Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins mindestens vier Mal jährlich oder über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten teilnehmen. Der Verein kann von den Gruppengliedern einen jährlichen Beitrag sowie Beiträge für allfällige weitere entstehende Kosten erheben. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 8 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungskontrolle

Art. 9 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidium mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Über Geschäfte, die erst an der Mitgliederversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder wünschen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Wahl der Stimmenzählenden
- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Budgets
- Kenntnisnahme der Jahresplanung
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Gruppenglieder, Aktiv- und Passivmitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Rechnungskontrolle
- Entscheid über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen

² Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim Präsidium zur Einsichtnahme auf.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Leiter/-in jedes Arbeitsgebietes gem. Art. 5
- Kassier/-in
- maximal drei weitere Vereinsmitglieder

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Amtsdauer

³ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Rücktritte sind spätestens zwei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium bekannt zu geben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

Aufgaben des Vorstands

⁴ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Informieren der Mitgliederversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand
- Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder, insbesondere Bereinigung der Liste der Aktiv-Mitglieder im Hinblick auf die Einladung zu einer Vereinsversammlung.
- Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Wahrnehmung der finanziellen Verantwortung des Vereins
- Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr
- Erstellen eines Budgets zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
- Erstellen einer Jahresplanung zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
- Abgrenzung der Sachkompetenzen zwischen dem Verein und den Arbeitsgebieten
- Vertretung des Vereins gegen aussen, zum Beispiel Abschliessen von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Kirchgemeinden und/oder weiteren PartnerInnen.

Vertretungsbefugnis des Vorstandes

⁵ Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Der Vorstand erhält eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets in Höhe von Fr. 1'000.- pro Jahr.

Verfahren Vorstandssitzung

⁶ Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/-in den Stichentscheid. Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Rechnungskontrolle

¹ Es ist jeweils eine Person zu wählen für die Rechnungskontrolle. Sie prüft die Buchhaltung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 12 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie der Gruppenglieder
- Spenden von Privatpersonen
- Unterstützungsbeiträge von juristischen Personen
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins

Art. 13 Haftung

¹ Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Änderung des Zweckartikels, Auflösung des Vereins oder Fusion

¹ Der Zweckartikel sowie die Auflösung des Vereins können nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, mit einer 4/5 Mehrheit aller anwesender Aktivmitglieder.

² Im Fall einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Cevi Region Bern zur treuhänderischen Verwaltung übertragen, mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi Ortsvereins. Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen dem Cevi Region Bern zu. Bedingung ist, dass der Cevi Region Bern nach wie vor wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist, sonst ist eine andere zweckverwandte und steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz zu berücksichtigen.

³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Das Präsidium des Cevi Region Bern hat diese Statuten eingesehen am 25.08.2023.

Sie wurden von der Gründungsversammlung vom 08.11.2023 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Datum, Ort 08.11.2023, Fraubrunnen

Präsidium:

S. Widmer

Aktuariat:

J. Müller